

INFOFAX 4-2017 vom 05.07.2017

➤ Neue Düngeverordnung in Kraft

Die neue Düngeverordnung ist am 02.06.2017 in Kraft getreten. Um endgültig zu allen Änderungen Stellung zu nehmen, ist es noch zu früh, da die Durchführungsverordnung sowie Vollzugshinweise für NRW derzeit noch fehlen. Für das laufende WJ 2016/17 muss der Nährstoffvergleich nach bekanntem Muster bis zum 31.03.2018 erstellt werden. Für die Folgejahre wird der Nährstoffvergleich in Futterbaubetrieben plausibilisiert und es muss in vielen Betrieben eine Stoffstrombilanz erstellt werden.

Was ist ab Ernte 2017 schon zu berücksichtigen:

(Achtung: Abweichende Regelungen durch WSG-Verordnungen in Hille-Südhemmern u. Pr. Oldendorf möglich!)

- Für die kommenden Monate ergeben sich die wichtigsten Änderungen durch die neue Dünge-VO bei den **Sperrfristen**. Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (Gülle, Gärrest – auch fester Gärrest, Geflügelmist, Hühnertrockenkot, Mineraldünger, Klärschlamm) dürfen nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31.01.2018 auf Ackerland nicht mehr ausgebracht werden. Es sind nur wenige Ausnahmen **im Bedarfsfall** zulässig: **30 kg NH₄-N bzw. 60 kg Gesamt-N/ha** dürfen zu **Winterraps**, zu **Zwischenfrüchten** (bei Aussaat bis zum 15.09.) und zu **Wintergerste nach Getreide** (bei Aussaat bis zum 01.10.) gedüngt werden. Die **Sperrfrist beginnt am 01.10.** und **endet** für alle Kulturen **am 31.01.** Entgegen der Vorjahre darf also nach der Ernte der Hauptfrucht zu den Winterungen Weizen, Roggen und Triticale nicht gedüngt werden. Auch die **Strohausgleichsdüngung ist nicht mehr erlaubt**.
- **Sperrfristverschiebung:** Nach heutigem Kenntnisstand nicht möglich. Eine Ausbringung auf gefrorenen Boden ist zukünftig nur noch in sehr engen Grenzen zulässig, auf Schnee gar nicht mehr. Diese Möglichkeit sollte für die Frühjahrsausbringung nicht eingeplant werden.
- Bei **Feldfutter mit Herbstnutzung** und auf **Grünland** darf bis zur Höhe des Bedarfs (60 – 80 kg/ha N) gedüngt werden. Hier gilt die **Sperrfrist vom 01.11. bis zum 31.01.** Bei Feldfutter ist eine N – Bedarfsermittlung gemäß Formblatt durchzuführen (s.u.). Eine N – Bedarfsermittlung auf Dauergrünland ist im Herbst 2017 noch **nicht** erforderlich.
- Neu ist die **Sperrfrist für Festmist** von Huf- und Klautentieren und für **Kompost vom 15. 12. bis 15.01.**
- Es muss eine **Düngebedarfsermittlung (DBE)** für Stickstoff und Phosphor erstellt werden. Erstmals Schwerpunkt der Verpflichtung wird das Frühjahr 2018 sein. **Allerdings muss auch bei einer Herbstdüngung der N - Düngebedarf schriftlich VOR der Düngung ermittelt werden.** Die Aufzeichnung der Bedarfsermittlung ist CC-relevant. Dazu können im Internet Formblätter heruntergeladen werden: Sie finden diese Formblätter unter www.landwirtschaftskammer.de unter dem Link „Neue Düngeverordnung in Kraft“. Auf der dann geöffneten Seite „Düngerecht“ gibt es unter dem Punkt „Düngeverordnung“ den Link „Vorlagen für die Düngebedarfsermittlung“. Auf der sich dann öffnenden Seite sind unter „Düngebedarfsermittlung Herbst 2017“ folgende pdf-Formblätter zum Herunterladen eingestellt: **„DBE Herbst 2017“** (als Anlage), und **„DBE Herbst 2017 WGerste“**. Zusätzlich hier wird in den kommenden Tagen ein Formblatt zur Düngung von Zweitfrüchten (z.B. Feldgras mit Herbstnutzung oder Silomais) vorzufinden sein. Sie finden die Formblätter auch, wenn Sie auf der Startseite der LWK im Suchfeld oben „DBE Herbst 2017“ eingeben. **Vor** einer Güllendüngung im Herbst müssen die entsprechenden Formblätter ausgefüllt und für CC-Kontrollzwecke 7 Jahre aufbewahrt werden.
- **Bewirtschaftungseinheiten bilden:** Sie müssen die Düngebedarfsberechnung nicht für jeden Einzelschlag durchführen, sondern haben die Möglichkeit Bewirtschaftungseinheiten zu erstellen. Dazu einfach eine Liste aller Schläge mit der gleichen Vor- und Folgefrucht erstellen und der Bedarfsberechnung beifügen.
- Bei der N-Obergrenze aus tierischer Herkunft (**170 kg/ha**) müssen ab dem 01.07. **alle organischen Dünger zu 100 %** (wichtig bei Biogas!) angerechnet werden. Aus N-tierisch wird N-organisch.
- Bei der Einarbeitungspflicht auf unbestelltem Acker gibt es kaum Änderungen. Weiterhin müssen Gülle, Gärrest, Jauche und Geflügelmist **4 Stunden** nach Ausbringungsbeginn eingearbeitet worden sein.
- **Einträge in die Gewässer sind zu vermeiden:** Abstand von mindestens **4 m** zur Böschungsoberkante von Gewässern, Abstand kann auf **1 m** reduziert werden, wenn die Streubreite des Geräts der Arbeitsbreite entspricht (z.B. Schleppschlauchverteiler Güllfass oder Grenzstreueinrichtung Mineraldüngerstreuer).

➤ **Futternutzung auf Greening-Brachen und Feldrändern erlaubt**

Aufgrund der Trockenheit hat das Ministerium für Landwirtschaft NRW per Erlass geregelt, dass ab dem 01.07. in bestimmten Gebieten des Landes NRW (u.a. Kreis Minden-Lübbecke) aufgrund der Trockenheit und der damit verbundenen Futterknappheit, eine Futternutzung der als ökologische Vorrangfläche beantragten Brachen und Feldrandstreifen zulässig ist. Die Futternutzung kann in Form der Beweidung oder einer Mahd erfolgen. Soweit dieses auch auf ökologischen Vorrangflächen erfolgen soll, auf denen eine Agrarumweltmaßnahme durchgeführt wird, so sind die damit verbundenen Förderauflagen einzuhalten.

Die Futtergewinnung ist nur für den innerbetrieblichen Bedarf zugelassen, ein Weiterverkauf ist untersagt.

➤ **Änderung der JGS-Anlagenverordnung NRW**

Die geänderte JGS-Anlagenverordnung NRW wurde am 12. Mai 2017 im Gesetzes- und Verordnungsblatt NRW (Nr.20, Seite 556 ff.) veröffentlicht und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Danach müssen JGS-Anlagenbetreiber ab 25 GV/Betrieb zukünftig weitreichenden Anzeige- und Beratungspflichten nachkommen. Alle nordrhein-westfälischen JGS-Anlagen müssen über den Direktor der Landwirtschaftskammer bei der Unteren Wasserbehörde angezeigt werden. Dabei gelten folgende Fristen:

- bei **Inbetriebnahme** der Anlage ist diese innerhalb von 6 Monaten anzuzeigen,

- bei **bestehenden Anlagen**:

- Anlagen in Wasserschutzgebieten und Anlagen im Einzugsgebiet von Seen und Talsperren bis zum 31. Dezember 2017
- Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten und außerhalb des Einzugsgebiets von Seen und Talsperren, deren Abstand zu einem Fließgewässer weniger als 50 Meter beträgt, bis zum 30. Juni 2018
- Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten und außerhalb des Einzugsgebiets von Seen und Talsperren, deren Abstand zu einem Fließgewässer 50 Meter oder mehr beträgt und die vor dem 01. Januar 1987 in Betrieb genommen worden sind, bis zum 31. Dezember 2018
- alle anderen Anlagen bis zum 30. Juni 2019

Der Betreiber einer JGS-Anlage muss sich in einem Turnus von fünf Jahren durch die Landwirtschaftskammer oder einen anerkannten Sachverständigen beraten lassen. Die Frist für die erste Beratung ist abhängig vom Alter der ältesten JGS-Anlage. Die Beratungsfristen sind in fünf Zeitblöcken gestaffelt (vom 30.06.2018 bis zum 30.06.2022).

Peter Spandau, FB Betriebswirtschaft, Bauen, Energie, Arbeitnehmerberatung

➤ **PAMIRA – neue Gewerbeabfallverordnung**

Das Bundeskabinett hat am 22.02.2017 die Novelle der Gewerbeabfallverordnung beschlossen. Diese wird voraussichtlich am 01.08.2017 in Kraft treten. Für berufsmäßige Verwender von Pflanzenschutzmitteln und Flüssigdüngern ändert sich nichts, so lange sie wie bisher auch die restentleerten und gespülten Verpackungen bei einer offiziellen PAMIRA-Sammelstelle an einem der veröffentlichten Sammeltage abgeben. Nur dann, wenn die Verpackungen nicht an einer offiziellen PAMIRA-Sammelstelle zurückgegeben werden, hat der berufsmäßige Verwender von Pflanzenschutzmitteln und Flüssigdüngern eine Reihe von neuen, umfassenden Pflichten nach der neuen GewAbfV zu erfüllen. Die Verletzung der Pflichten wird mit zum Teil erheblichen Bußgeldern geahndet.

Nutzen Sie daher den Sammeltermin der AGRAVIS Raiffeisen AG (Zum Industriehafen 20, 32423 Minden) am 13.09.2017 in der Zeit von 8-12 Uhr und 13 bis 17 Uhr.

➤ **Versand Förderanträge**

Die Förderanträge werden wie in jedem Jahr im Juli verschickt. Außerdem sind sie bereits jetzt auf unserer Homepage zu finden unter:

<http://www.landwirtschaftskammer.de/minden/wasserkoooperation/formulare/index.htm>

➤ **Zwischenfruchtaussaat**

Die Ernte der Wintergerste steht kurz bevor bzw. ist bereits im Gange, so dass bereits in dieser Woche erste Flächen für den Zwischenfruchtanbau frei werden. Da derzeit noch ausreichend Zeit für eine **intensive Stoppelbearbeitung** bleibt, sollte diese auch genutzt werden um Ungräser und Unkräuter mechanisch zu bekämpfen und insbesondere **Ausfallgerste** vor der Zwischenfruchtaussaat zum Auflaufen zu bringen. Hierdurch wird die Konkurrenz der Zwischenfrucht durch die Ausfallgerste verhindert. **Bestände laufen gleichmäßiger auf und können die Aufgaben des Zwischenfruchtanbaus wesentlich besser erfüllen.** Zusätzlich wird die Gefahr der Übertragung von **Virosen** durch Blattläuse aus den Zwischenfruchtbeständen in die neuen Wintergetreidebestände im Herbst wirksam vermindert („**Grüne Brücke**“). Wenn nach später räumenden Kulturen (Weizen, Triticale Roggen) eine Zwischenfrucht folgen soll, kann auf die Stoppelbearbeitung verzichtet werden und die Zwischenfrucht direkt nach der Ernte gesät werden. Hier ist das Ausfallgetreide weniger dominant wie die Ausfallgerste. Insbesondere bei späteren Druschterminen (ab 10. August) ist die zügige Aussaat der Zwischenfrucht wichtiger als eine Stoppelbearbeitung! **Je früher die Zwischenfrucht gesät wird, je mehr Vegetationszeit steht für die Durchwurzelung des Bodens, Biomassebildung, Nährstoffaufnahme und -speicherung zur Verfügung.** Gerade bei den hohen Frühjahrs-N_{min}-Werten, der bislang sehr trockenen Witterung und damit verbundenen verminderten N-Aufnahme der Bestände ist mit hohen Rest-N_{min}-Mengen zu rechnen, welche von den Zwischenfrüchten gebunden werden müssen! Vor diesem Hintergrund ist eine **möglichst frühe Aussaat** anzustreben. **Die Angst vor Überwachsen und Aussamen der Zwischenfrüchte bei frühen Saatterminen ist unbegründet** – im Bedarfsfall können die Bestände durch Walzen im Herbst wirksam reduziert werden. Bei **Greening-Zwischenfrüchten** ist allerdings zu beachten, dass diese **frühestens ab dem 16. Juli** ausgesät werden dürfen!

Düngung zu Zwischenfrüchten: Nach Getreide ist die Düngung in einer Höhe von **30 kg NH₄-N bzw. 60 kg Gesamt-N/ha** bis zum 01.10. zulässig, sofern die Zwischenfrucht bis zum 15.09. gesät wurde. Es ist darauf zu achten, die Düngemengen - insbesondere Gülle und Gärreste - nicht mit der tiefen Grundbodenbearbeitung zu vergraben, sondern **oberflächlich flach einzuarbeiten!** Hierdurch kann der gedüngte Stickstoff wesentlich **effizienter** von den Zwischenfrüchten genutzt werden und wird vor Auswaschung geschützt. Bei der Wirtschaftsdüngerbringung ist auf eine **bodennahe Ausbringung mit sofortiger Einarbeitung** oder das direkte Einarbeiten mittels **Güllegrubber** zu achten. Hohe Temperaturen (>20°C) in Verbindung mit starker Sonneneinstrahlung führen zu erheblichen gasförmigen Ammoniakstickstoffverlusten (**NH₃**). Dieser NH₃-Stickstoff **belastet die Umwelt und die N-Bilanz, und kann in keinsten Weise von den Zwischenfrüchten genutzt** werden!

Förderung des Zwischenfruchtanbaus: Der Zwischenfruchtanbau im Wasserschutzgebiet wird mit den Maßnahmen M1 (Zwischenfruchtanbau **standard**), M2 (Zwischenfruchtanbau **winterhart**) und M3 (Zwischenfruchtanbau **Saatgemenge**) gefördert (s. Förderkatalog Wasserkooperation Minden-Lübbecke). Im Rahmen der Förderung dürfen **keine Leguminosen**, auch nicht in Mischungen mit nur geringen Leguminosenanteilen, ausgesät werden! Neu ist ab diesem Jahr, dass bei der Beantragung der Zwischenfruchtfläche als ökologische Vorrangfläche (**ÖVF**) zur Verhinderung einer Doppelförderung ein Betrag von **75€/ha** von der Fördersumme **abgezogen** wird!

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche und stressfreie Ernte verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,

Stephan Grundmann & Annette Wittemeier

Ansprechpartner: Wasserkooperation Minden-Lübbecke

Stephan Grundmann
Tel.: 05741 / 3425-57 Mobil: 0162 / 3434748
Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier
Tel.: 05741 / 3425-48 Mobil: 01577 / 31 33 097
Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de